

INHALTSVERZEICHNIS

1. Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister nach dem Bundesmeldegesetz
2. Bekanntmachung – Bebauungsplan Nr. 61 26 313 „Horbach“
3. Bekanntmachung – Bebauungsplan Nr. 61 26 336 „Zwischen Auen- und Schabnerstraße“
4. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Europawahl am 9. Juni 2024
5. Bekanntmachung – Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2024 im Bereich der kreisfreien Stadt Weiden i.d.OPf.
6. Bekanntmachung – Haushaltssatzung der Stadt Weiden i.d.OPf. für das Haushaltsjahr 2024
7. Bekanntmachung – Öffentliche Ausschreibung (Sparkassenbuch)
8. Bekanntmachung – Öffentliche Ausschreibung (Sparkassenbuch)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister nach dem Bundesmeldegesetz

Die Meldebehörden sind nach dem Bundesmeldegesetz befugt, Daten aus dem Melderegister zu bestimmten Zwecken zu übermitteln. Betroffene Personen haben jedoch das Recht, einer Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten in folgenden Fällen zu widersprechen:

1. Widerspruch nach § 36 Absatz 2 Satz 1 Bundesmeldegesetz gegen die regelmäßige Übermittlung personenbezogener Daten durch die Meldebehörden an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr nach § 58 c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz

Erläuterung:

Zum 1. Juli 2011 ist die allgemeine Wehrpflicht, soweit kein Spannungs- oder Verteidigungsfall vorliegt, ausgesetzt und in einen freiwilligen Wehrdienst übergeleitet worden. Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich jedoch verpflichten, freiwillig Wehrdienst zu leisten. Damit das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt ihm die Meldebehörde jährlich zum 31. März den Familiennamen, die Vornamen sowie die gegenwärtige Anschrift der Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im darauffolgenden Jahr volljährig werden.

2. Widerspruch nach § 42 Abs. 3 Satz 2 Bundesmeldegesetz gegen die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Meldebehörden an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft nach § 42 Abs. 2 Bundesmeldegesetz

Erläuterung:

Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft personenbezogene Daten von Familienangehörigen eines ihrer Mitglieder übermitteln, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Die Datenübermittlung umfasst den Familiennamen und die Vornamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort, das Geschlecht, die Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, die derzeitigen Anschriften und die letzte frühere Anschrift, gegebenenfalls Angaben über eine vorliegende Auskunftssperre sowie gegebenenfalls das Sterbedatum. Unter Familienangehörige sind nach dem Wortlaut des Bundesmeldegesetzes der Ehegatte oder der Lebenspartner, minderjährige Kinder sowie die Eltern von minderjährigen Kindern zu verstehen. Die Widerspruchsmöglichkeit für den genannten Personenkreis richtet sich gegen eine generelle Datenübermittlung an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Ausgenommen hiervon ist eine zweckgebundene Datenübermittlung, sofern die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft angibt, dass sie die Daten im Zusammenhang mit ihrem Steuererhebungsrecht benötigt. Ist dies der Fall, so werden von der Meldebehörde die angeforderten Daten mit dem Hinweis auf diese Zweckbindung übermittelt.

3. Widerspruch nach § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz gegen die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Meldebehörden an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene nach § 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz

Erläuterung:

In den sechs der Stimmabgabe vorangehenden Monaten darf die Meldebehörde an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher oder kommunaler Ebene Auskunft aus dem Melderegister über Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, die Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder die Stelle, der die Daten übermittelt

werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

4. Widerspruch nach § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz gegen die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Meldebehörden an Mandatsträger sowie an die Presse oder den Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern gemäß § 50 Abs. 2 Bundesmeldegesetz

Erläuterung:

Die Meldebehörde darf auf Verlangen von Mandatsträgern beziehungsweise der Presse oder des Rundfunks Auskunft über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, die Vornamen, Doktorgrad, die Anschrift sowie das Datum und die Art des Jubiläums. Nachdem Presse und Rundfunk regelmäßig Onlineangebote haben, ist auch mit einer Veröffentlichung im Internet zu rechnen.

Bei Altersjubiläen erfolgt eine solche Datenübermittlung in Weiden i.d.OPf. zum 80., 85., 90., 95., 100. und jedem darauffolgenden Geburtstag. Bei Ehejubiläen erfolgt eine Datenübermittlung ab dem 50. Hochzeitstag und danach jeweils weiteren vollen fünf Jahren, ab dem 75. Hochzeitstag dann jedes Jahr.

5. Widerspruch nach § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz gegen die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Meldebehörden an Adressbuchverlage zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, nach § 50 Abs. 3 Bundesmeldegesetz

Erläuterung:

Für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) darf die Meldebehörde Adressbuchverlagen Auskunft zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, aus dem Melderegister erteilen. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, die Vornamen, Doktorgrad und die derzeitige Anschrift. Die übermittelten Daten dürfen ausschließlich für den oben genannten Zweck verwendet werden.

Allgemein gilt:

Für die o. g. Datenübermittlungen gilt die sog. „Widerspruchslösung“, d. h., sie ist nicht von der vorherigen Zustimmung des betroffenen Einwohners abhängig. Wer eine Weitergabe seiner Meldedaten nicht wünscht, kann schriftlich oder per Telefax (Fax 0961/81-3319) jederzeit eine entsprechende Mitteilung an die Stadt Weiden i.d.OPf., Meldebehörde, Dr.-Pfleger-Str. 15, 92637 Weiden i.d.OPf., einsenden oder persönlich im Einwohnermeldeamt, Zi.Nr. 0.07, vorsprechen. Für eine persönliche Vorsprache empfiehlt sich zur Vermeidung von Wartezeiten eine Terminvereinbarung (Tel. 0961/81-3303).

Ein entsprechender Antrag ist auch im Rathaus-Serviceportal im Internet unter www.weiden.de, Bereich „Stadt · Rathaus · Bürger“, „Bürgerservice“, „Online-Dienste/Formulare“, „Melde-/Passwesen“ verfügbar und kann dort ausgedruckt werden. Der Widerspruch muss dann nur noch unterschrieben und per Post oder Boten an die Stadt eingesandt werden.

Online über das Rathaus-Serviceportal eingehende Anträge auf Einrichtung einer Übermittlungssperre sind unwirksam, sollte der Antrag nicht ausgedruckt und unterschrieben an die Meldebehörde eingesandt werden. Darüber hinaus sind auch per E-Mail oder telefonisch eingehende Widersprüche unwirksam.

Ein Widerspruch gegen die Datenübermittlung ist von keinen Voraussetzungen abhängig und braucht nicht begründet zu werden. Bereits früher eingelegte Widersprüche gelten grundsätzlich unbefristet und müssen außer im Falle eines Wegzuges und darauffolgendem Wiederrückzug nicht erneuert werden. Ein entsprechender Hinweis auf die gegebenen Widerspruchsmöglichkeiten erfolgt bei jeder An- und Ummeldung in der Meldebehörde.

Weiden i.d.OPf., 05.04.2024
Stadt Weiden i.d.OPf.
– Amt für öffentliche Ordnung –

Reinhold Gailer
Oberverwaltungsrat

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 61 26 313 „Horbach“

- **Anwendung des (ergänzenden) Verfahrens gem. § 215a Abs. 2 i.V.m. § 214 Abs. 4 BauGB**
- **Erneute Veröffentlichung des Bebauungsplanentwurfs gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Bebauungsplan Nr. 61 26 313 „Horbach“ wurde ursprünglich am 25.07.2022 als Satzung beschlossen und am 16.08.2022 durch ortsübliche Bekanntmachung rechtskräftig. In Vorbereitung der baulichen Umsetzung dieses Bebauungsplanes erfolgte im Zeitraum zwischen dem 21.09.2022 und dem 23.12.2022 die Baufeldfreimachung und der Abbruch von bestehenden baulichen Anlagen (Etzenrichter Straße 30; Hofstelle einschl. Nebenanlagen).

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat am 01.02.2023 im Rahmen eines Eilverfahrens die Außervollzugsetzung des Bebauungsplanes Nr. 61 26 313 „Horbach“ beschlossen und mit Urteil vom 26.06.2023 die Unwirksamkeit des Bebauungsplanes in einem Normenkontrollverfahren festgestellt.

Der Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. fasste daher am 19.06.2023 einen Beschluss zur Einleitung eines ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB.

Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Weiden i.d.OPf. hat am 24.04.2024 unter Beschluss-Nr. 17 beschlossen, das mit Beschluss vom 19.06.2023 eingeleitete ergänzende Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB im Wege des § 215a BauGB fortzuführen bzw. zu beenden. Außerdem wurde der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 61 26 313 „Horbach“ in der Fassung vom 08.04.2024, sowie die Begründung hierzu gebilligt. Des Weiteren wurde die Verwaltung beauftragt, die Veröffentlichung der vorstehend genannten Bauleitplanung gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen.

Der Geltungsbereich (siehe nebenstehende Anlage) ist wie folgt abgegrenzt:

Im Norden: ausgedehnte Waldflächen des Fichtenbühls, die sich teilweise bis in das Plangebiet hinein erstrecken

Im Osten: Wohnbebauung auf der Nordseite der Etzenrichter Straße

Im Süden: Etzenrichter Straße mit jenseits anschließender Wohnbebauung

Im Westen: Straße Zum Burgstall, hinter der sich landwirtschaftliche Flächen anschließen

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Flurnummern 1730/1 (Teilfläche), 1738 (Teilfläche), 1740/3, 1740/4, 1741, 1741/4, 1741/5, 1741/6, 1741/7, 1741/8, 1741/9, 1741/10, 1741/11, 1741/12 und 1741/13 der Gemarkung Rothenstadt

Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 14.909 m²

Zielsetzung der Bauleitplanung:

Schaffung von Wohnbauland in Form von Mehrfamilienhäusern und Einzel- und Doppelhausbebauung.

Planinhalt ist im Wesentlichen:

Mit der vorliegenden Bauleitplanung verfolgt die Stadt Weiden i.d.OPf. das Ziel neuen Wohnraum zu schaffen, da seit Jahren die anhaltend hohe Nachfrage v.a. im Einfamilienhausbereich nicht bedient werden kann. Der Entwurf des Bebauungsplans sieht eine Mischung aus Mehrfamilienhäusern im nördlichen bzw. nordwestlichen Bereich und Einzelhäuser sowie Doppelhäuser entlang der Etzenrichter Straße vor.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 61 26 313 „Horbach“ mit der Begründung gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB ist in der Zeit von

**Montag, dem 06.05.2024 bis
einschließlich Freitag, dem 07.06.2024**

auf der Internetseite der Stadt Weiden i.d.OPf. veröffentlicht und kann unter folgendem Link

<https://www.weiden.de/bauleitplanung>

eingesehen werden (www.weiden.de → „Wirtschaft“ → „Stadtplanung“ → „Bauleitplanverfahren“ → „Förmliche Beteiligung“).

Es ist auf Folgendes hinzuweisen:

1. Stellungnahmen können während der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
2. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, bei Bedarf können diese aber auch auf anderem Weg (schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung) abgegeben werden, auch wenn diese bereits während der frühzeitigen Beteiligung vorgetragen worden sind. Stellungnahmen, die per E-Mail eingereicht werden, sind an stadtplanung@weiden.de zu richten.
3. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorliegenden Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
4. Gem. § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB besteht die Gelegenheit zur Stellungnahme in Bezug auf die Änderung oder Ergänzung und ihre möglichen Auswirkungen. Im Rahmen des ergänzenden Verfahrens gemäß § 215a Abs. 2 i.V.m. § 214 Abs. 4 BauGB wurden folgende Änderungen – am Stand des ursprünglich bekannt gemachten Bebauungsplanes vom 16.08.2022 - vorgenommen:
 - Entfall der Darstellung der bestehenden Hofstelle (Zum Burgstall 30)
 - Verlegung der Feuerwehrezufahrt für die rückwärtigen Mehrfamilienhäuser von den Flächen südlich der Gebäude zu den Flächen nördlich der Gebäude
 - Änderung der Grundstücksgrenzen und des Bebauungsvorschlages im Bereich der Doppelhäuser
 - Anpassung der Bezeichnung des Geltungsbereichs (zeichnerisch und textlich) anhand der neuerlichen Flurkarte gemäß der Fortführungsnachweise des Amtes für Digitalisierung Breitband und Vermessung Weiden i.d.OPf.
 - Konkretisierung der Bestimmung der Bezugspunkte (zeichnerisch und textlich) für die maximalen Wand- oder Traufhöhen (vgl. § 3 (2))

- Konkretisierung der Festsetzung bzgl. Aufschüttungen im Plangebiet (vgl. § 16 (2))
- Abänderung der textlichen Festsetzung in § 16 (3) bzgl. Stützmauern
- Aktualisierung der Begründung zum Bebauungsplan insbesondere unter Zugrundelegung der neuerlichen Gutachten (vgl. Anlagen 6 und 7 zur Begründung)
- Erstellung Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 215a Abs. 3 BauGB (vgl. Anlage 3 zur Begründung)
- Entfall der Festsetzung „Zweckbestimmung“ bei Flächen für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB) / Neufassung als Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- Abänderung der Festsetzungen in § 5 (1), Ergänzung von § 5 (2) und Entfall der Festsetzung in § 15 (1) bzgl. Umgrenzungsflächen
- Aktualisierung der Verfahrensgrundlagen
- Aktualisierung des Planverfahrens
- Fortschreibung der Begründung

5. Des Weiteren liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 61 26 313 „Horbach“ mit der Begründung im o.g. Zeitraum bei der Stadtverwaltung Weiden i.d.OPf., Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, Dr.-Pfleger-Str. 15, 92637 Weiden i.d.OPf., Zimmer 2.20 (Ausgang im Flur), öffentlich aus und kann in den Dienststunden

**montags, dienstags, mittwochs und freitags
von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr
donnerstags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
14:30 Uhr bis 17:30 Uhr**

von jedermann eingesehen werden.

6. Das Verfahren nach § 215a Abs. 2 BauGB wird nach Abschluss der Vorprüfung des Einzelfalls (§ 215a Abs. 3 BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB fortgesetzt. Die wesentlichen Gründe hierfür sind:
- geringe Bedeutung des Bebauungsplans für umweltbezogene und gesundheitsbezogener Erwägungen und Probleme
 - insgesamt geringe Bedeutung und Empfindlichkeit des Geltungsbereichs hinsichtlich der Schutzgüter des UVPG

- keine Betroffenheit geschützter, schutzwürdiger oder schutzbedürftiger Gebiete
- insgesamt geringe Intensität und Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
- keine kumulativen oder über lokale Effekte hinausreichende Auswirkungen
- keine besonderen Umweltrisiken.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen erhalten sie unter <https://www.weiden.de/datenschutz>

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weiden i.d.OPf., 26.04.2024
Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer
Oberbürgermeister

(Siehe Skizze Seite 6)

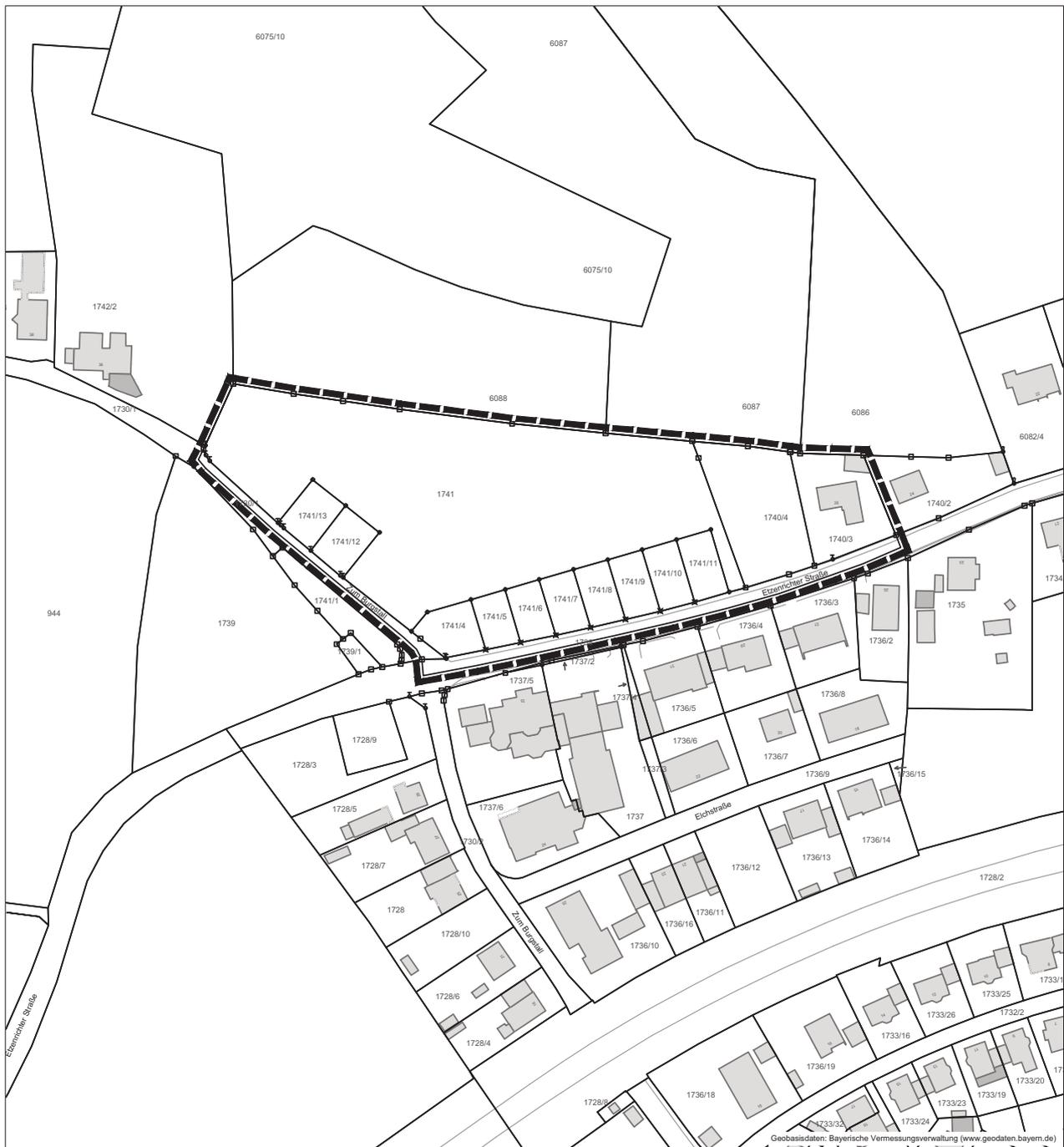
BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 61 26 336 „Zwischen Auen- und Schabnerstraße“

- **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**
- **Einladung zu der Bürgerinformationsveranstaltung**

Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Weiden i.d.OPf. hat am 07.12.2023 unter der Beschluss-Nr. 123 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 61 26 336 „Zwischen Auen- und Schabnerstraße“ aufzustellen.

Die Verwaltung wurde beauftragt, das Bauleitplanverfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) einzuleiten.



Bebauungsplan Nr. 61 26 313 "Horbach"

räumlicher Geltungsbereich

Stadtplanungsamt Weiden i.d.OPf., 22.04.2024

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 26 336 „Zwischen Auen- und Schabnerstraße“ wurde durch Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 26 vom 29.12.2023 und durch Aushang an der Amtstafel von 29.12.2023 bis 29.01.2024 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Weiden i.d.OPf. hat am 24.04.2024 unter der Beschluss-Nr. 18 den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 61 26 336 „Zwischen Auen- und Schabnerstraße“ in der Fassung vom 08.04.2024, sowie die Begründung hierzu gebilligt.

Der Geltungsbereich (siehe nebenstehende Anlage) ist wie folgt abgegrenzt:

Im Norden: Durch die Bestandsbebauung und die Lücke in der Bebauung der Schabnerstraße

Im Osten: Durch die Hochstraße bzw. angrenzende Wohnbebauung

Im Süden: Durch die anschließende Bebauung und die Fabrikstraße

Im Westen: Durch die Bahnhofsstraße bzw. angrenzende Bebauung in der Auenstraße

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nrn. 944, 944/6 (Teilfläche), 944/8, 944/9, 945/4, 945/5, 946, 946/2, 947 (Teilfläche), und 6106 (Teilfläche) der Gemarkung Weiden i.d.OPf.

Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 14.258 m².

Verfahrensart

Der Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Wiedernutzbarmachung der brachgefallenen Fläche des ehem. „Bürgerbräugeländes“ schaffen und kann daher im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB aufgestellt werden.

Von der Verfahrenserleichterung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird keinen Gebrauch gemacht. Eine reguläre zweistufige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach den §§ 3 und 4 BauGB ist durchzuführen.

Zielsetzung der Bauleitplanung:

Ziel der Bauleitplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bebau-

ung des ehemaligen „Bürgerbräugeländes“ mit einer Dienststelle des Landesamtes für Finanzen (LfF) und einem gemischten Stadtquartier.

Planinhalt ist im Wesentlichen:

- Die Anordnung der neuen Dienststelle des Landesamtes für Finanzen im Bereich der Hochstraße/Auenstraße
- Der Schließung städtebaulicher Lücken in der bestehenden Bebauung entlang der Bahnhofsstraße. Dem Gebäude soll insbesondere eine gewerbliche Nutzung zugeordnet werden.
- Im zentralen Bereich des Plangebietes soll mit einem Wohnturm ein städtebaulicher Hochpunkt in der Bahnhofsstraße geschaffen werden.
- Die Schaffung einer Tiefgarage (Zu-/Abfahrt: Bahnhofsstraße) und eines Parkdecks im Bereich zwischen Auen- und Fabrikstraße, um den Stellplatzbedarf zu decken und die öffentlichen Straßen vom ruhenden Verkehr zu entlasten.

Damit sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und um der Öffentlichkeit Gelegenheit zu Stellungnahmen zu geben, ist der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 61 26 336 „Zwischen Auen- und Schabnerstraße“ mit der Begründung gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit von

**Montag, dem 06.05.2024 bis
einschließlich Freitag, dem 07.06.2024**

auf der Internetseite der Stadt Weiden i.d.OPf. veröffentlicht und kann unter folgendem Link

<https://www.weiden.de/bauleitplanung>

eingesehen werden (www.weiden.de → „Wirtschaft“ → „Stadtplanung“ → „Bauleitplanverfahren“ → „Förmliche Beteiligung“).

Es ist auf Folgendes hinzuweisen:

1. Stellungnahmen können während der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
2. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, bei Bedarf können diese aber auch auf anderem Weg (schriftlich oder zur

Niederschrift bei der Stadtverwaltung) abgegeben werden. Stellungnahmen, die per E-Mail eingereicht werden, sind an stadtplanung@weiden.de zu richten.

3. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorliegenden Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
4. Des Weiteren liegt der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 61 26 336 „Zwischen Auen- und Schabnerstraße“ mit der Begründung im o.g. Zeitraum bei der Stadtverwaltung Weiden i.d.OPf., Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, Dr.-Pfleger-Str. 15, 92637 Weiden i.d.OPf., Zimmer 2.20 (Aushang im Flur), öffentlich aus und kann in den Dienststunden

**montags, dienstags, mittwochs und freitags
von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr
donnerstags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
14:30 Uhr bis 17:30 Uhr**

von jedermann eingesehen werden.

5. Der Bebauungsplan wird gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Einladung zu der Gebietsbegehung / Informationsveranstaltung

Im Rahmen einer Gebietsbegehung / Informationsveranstaltung soll über die Vorentwurfsplanung mit ihren Zielen und Auswirkungen berichtet und anschließend den Bürgerinnen und Bürgern die Gelegenheit gegeben werden, sich zu den Ausführungen zu äußern. Daher wird hiermit zu einer Gebietsbegehung / Informationsveranstaltung am Dienstag, dem 21.05.2024 um 18 Uhr in der ehem. Fahrzeughalle der Fa. Bauscher (Auenstraße), 92637 Weiden i.d.OPf. eingeladen.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderan-

gaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen erhalten Sie auf <https://www.weiden.de/datenschutz>.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weiden i.d.OPf., 26.04.2024
Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer
Oberbürgermeister

(Siehe Skizze Seite 9)

BEKANNTMACHUNG

**über das Recht auf Einsicht in
das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Europawahl
am 9. Juni 2024**

1. Das Wählerverzeichnis zur Europawahl für die Stadt Weiden i.d.OPf. wird

in der Zeit von **Dienstag, 21. Mai, bis Freitag,
24. Mai 2024**

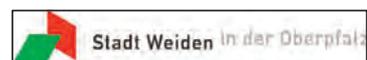
am **Dienstag, Mittwoch und Freitag von
08:00 Uhr und 13:00 Uhr sowie
Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr**

bei der

**Stadt Weiden i.d.OPf., Neues Rathaus, Dr.-
Pfleger-Str. 15, 92637 Weiden i.d.OPf., Zi.Nr.
0.08 (Erdgeschoss), barrierefrei erreichbar,**

für Wahlberechtigte **zur Einsichtnahme bereit gehalten**. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollstän-

Anlage



Bebauungsplan Nr. 61 26 336
"Zwischen Auen- und Schabnerstraße"

Geltungsbereich

digkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein **Sperrvermerk** gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von **Dienstag, 21. Mai, bis spätestens Freitag, 24. Mai 2024, 24 Uhr**

Stadt Weiden i.d.OPf., Neues Rathaus, Dr.-Pfleger-Str. 15, 92637 Weiden i.d.OPf., Zi.Nr. 0.08 (Ergeschoss), barrierefrei erreichbar,

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 19. Mai 2024 eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in der kreisfreien Stadt Weiden i.d.OPf.

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieser kreisfreien Stadt
oder
durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person.

Der Wahlschein kann **bis Freitag, 7. Juni 2024, 18 Uhr,**

bei der

Stadt Weiden i.d.OPf., Neues Rathaus, Dr.-Pfleger-Str. 15, 92637 Weiden i.d.OPf., Zi.Nr. 1.64 (1. Stock), barrierefrei erreichbar,

schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wer bei **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung** den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr,** beantragen.

- 5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn
 - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis (bei Deutschen nach § 17 Abs. 1, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung) bis zum 19. Mai 2024) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat,
 - b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchst. a) genannten Fristen entstanden ist,
 - c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in diesem Fall bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr,** schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

6. Wer den **Antrag für eine andere Person stellt**, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich
 - einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann**. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten **umgehend** an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens **Samstag, 8. Juni 2024, 12 Uhr**, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn glaubhaft versichert wird, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist.

8. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**.
9. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der**

wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

10. Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Weiden i.d.OPf., 29.04.2024
Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2024 im Bereich der kreisfreien Stadt Weiden i.d.OPf.

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die vom Gutachterausschuss im Bereich der kreisfreien Stadt Weiden i.d.OPf. nach § 196 Baugesetzbuch ermittelten Bodenrichtwerte ab

02.05.2024

in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses bei der Stadt Weiden i.d.OPf., Neues Rathaus, Dr.-Pfleger-Straße 15, Zimmer 2.21, öffentlich eingesehen werden können. Um eine vorherige Terminvereinbarung (Tel. 0961/81-6201 oder -6204) wird gebeten.

Die öffentliche Auslegung ist für einen Monat gesetzlich vorgeschrieben und endet am Montag, den **03.06.2024**.

Abschriften einzelner Daten – während der Dauer der Auslegung – sind grundsätzlich für den privaten Gebrauch möglich.

Die Geschäftsstelle ist verpflichtet, über diesen Zeitraum hinaus Auskunft über Bodenrichtwerte zu geben. Die Auskunft ist gebührenpflichtig und online erhältlich unter www.boris-bayern.de. Die Gebühr beträgt 25,00 EUR pro Bodenrichtwert und Stichtag.

Auskünfte können zudem schriftlich, telefonisch oder per E-Mail an gutachterausschuss@weiden.de gegen eine Gebühr von 35,00 EUR je Bodenrichtwert, auch für ältere Stichtage, bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beantragt werden.

Weiden i.d.OPf., 02.05.2024
Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Haushaltssatzung der Stadt Weiden i.d.OPf. für das Haushaltsjahr 2024

I.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) hat der Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. in seiner öffentlichen Sitzung am 29.01.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

164.846.726,00 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

35.188.023,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 7.000.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 102.930.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 320 v. H.

für die Grundstücke (B) 400 v. H.

2. Gewerbsteuer

nach dem Gewerbeertrag 380 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2024 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 67 Abs. 4 GO i. V. m. Art. 117 Abs. 1 GO und Art. 110 Satz 2 GO erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 19.04.2024 (Az.: ROP-SG12-1512.1-10-11-7) erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus, Zi. Nr. 1.58 (Vorzimmer des Oberbürgermeisters), während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Weiterhin kann der Haushaltsplan der Stadt Weiden i.d.OPf. auf der Homepage der Stadt Weiden i.d.OPf. unter <https://www.weiden.de/stadt/rathaus/stadtfinanzen> eingesehen werden.

Weiden i.d.OPf., 29.04.2024
Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Auszug aus dem Aufgebotsverfahren

Der Vorstand der Sparkasse Oberpfalz Nord hat mit Beschluss vom 09.04.2024 das als verloren gemeldete Sparkassenbuch Nr.: 3024096608 aufgeboten.

Der derzeitige Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens 16.07.2024 nachzuweisen, da ansonsten die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Weiden i.d.OPf., 16.04.2024

BEKANNTMACHUNG

Auszug aus dem Aufgebotsverfahren

Der Vorstand der Sparkasse Oberpfalz Nord hat mit Beschluss vom 18.04.2024 das als verloren gemeldete Sparkassenbuch Nr.: 3024001335 aufgeboten.

Der derzeitige Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens 23.07.2024 nachzuweisen, da ansonsten die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Weiden i.d.OPf., 18.04.2024

Notizen:

Notizen:

Notizen: